

BESTELLSCHEIN

softfair GmbH, Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg

Bitte per Mail oder per Fax an:
info@softfair.de | 040. 609 434 025

Kundendaten - Name und Anschrift des Hauptlizenznehmers

Firma	Name, Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Homepage	
<input type="text"/>	

Produkte

Ich bestelle/ Wir bestellen hiermit auf Grundlage der nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen von softfair (Stand 07.08.2018) folgende Lizenzprodukte:

AKQUISECENTER	HAUPTLIZENZ*	NEBENLIZENZ*
Alle Module (Leben, PKV, Sach, KFZ, ohne Endkundenrechner)	■ 279 € (inkl. FinanzLotse 3.0 mit ganzheitliche Beratung)	■ 139 € ____ Stück
Alle Module (Leben, PKV, Sach, KFZ, ohne Endkundenrechner)	■ 259 € (inkl. FinanzLotse 3.0 ohne ganzheitliche Beratung)	■ 129 € ____ Stück
EINZEL-MODULE	HAUPTLIZENZ*	NEBENLIZENZ*
GewerbeLotse	■ 80 €	■ 30 € ____ Stück
FinanzLotse 3.0**	■ 80 €	■ 40 € ____ Stück
FinanzLotse 3.0** (ohne ganzheitliche Beratung)	■ 60 €	■ 30 € ____ Stück
Leben Modul	■ 80 €	■ 30 € ____ Stück
PKV Modul	■ 80 €	■ 30 € ____ Stück
Sach Modul	■ 80 €	■ 30 € ____ Stück

EINZEL-MODULE	HAUPTLIZENZ*	
KFZ Modul Trixi	■ 60 €	■ 30 € ____ Stück
Maklerhomepage	■ 45 €	
Maklerhomepage (ohne Endkunden-rechner)	■ 30 €	
Endkundenrechner***	■ 29 € (für 6 frei wählbare Sparten; jede weitere Sparte 5 €)	
Endkundenrechner-Bedarfsanalyse***	■ 10 € (jede weitere Sparte 5 €)	
Endkundenrechner-Altтарife***	■ 10 €	

* In der Hauptlizenz ist der erste Nutzer enthalten. Jeder weitere Nutzer bedarf einer Nebenlizenz.

** Das Produkt FinanzLotse 3.0 ist nur bei vorhandenen Vergleichsprogrammen buchbar.

*** Das Produkt Endkundenrechner kann nur in Verbindung mit dem LV Modul, PKV Modul, SUH Modul und KFZ Modul Trixi gebucht werden.

Bei den Preisen handelt es sich um die monatliche Lizenzmiete zzgl. gesetzliche MwSt. Preise Stand November 2016. Neben der Lizenzmiete ist eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe einer Monatslizenzmiete zu zahlen.

DSGVO

Wir bitten Sie, den Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO zusammen mit dem Bestellschein unterschrieben an uns zurückzuschicken.

■ Newsletter

Bitte informieren Sie mich per Newsletter über Programm-Updates und -Funktionen sowie über Produktneuheiten von softfair. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Am Ende eines jeden Newsletters befindet sich ein Link, über den die Abmeldung problemlos möglich ist.

Ort | Datum | Unterschrift

BANKVERBINDUNG

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der softfair GmbH (Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg) lautet DE54ZZZ00000045363. Mandatsreferenz-ID wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die softfair GmbH, von mir/uns geschuldete aufgrund des durch diese Bestellung zustande kommenden Lizenzvertrages Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der softfair GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name der Firma | Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Unterschrift Kontoinhaber

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Beginn des Mandats ist der Vertragsbeginn des Lizenzvertrags.

Antwortfeld zur elektronischen Eingangsrechnung

Bitte stellen Sie mir die Rechnungen künftig:

weiterhin auf dem postalischem Wege zur Verfügung

Elektronisch zur Verfügung

Mailadresse Rechnungsempfänger:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SOFFFAIR GMBH (NACHSTEHEND „SOFFFAIR“ GENANNT)

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Softfair GmbH, Hamburg, mit Unternehmern geschlossenen Verträge über die Überlassung von Software. Andere Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen Softfair nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nebenabreden oder Abweichungen von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, auch per E-Mail, wirksam.

1. ZUSTANDEKOMMEN UND GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Mit Unterzeichnung und Übermittlung eines Bestellscheines gibt der Vertragspartner (nachstehend „Lizenznehmer“ genannt) gegenüber Softfair ein Angebot zum Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages bezüglich der im Bestellschein ausgewählten Lizenzprodukte nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen ab. Softfair ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.
- 1.2 Wenn Softfair das Angebot annehmen will, wird Softfair den Lizenznehmer durch Mitteilung von Zugangsdaten freischalten. Die Zugangsdaten erhält der Lizenznehmer per Email oder Fax oder, wenn er auf dem Bestellschein keine Emailadresse oder Faxnummer angegeben hat, per Post. Mit Absendung der Zugangsdaten ist der Vertrag nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zustande gekommen. Der Lizenznehmer verzichtet auf den Zugang einer ausdrücklichen Annahmeerklärung.
- 1.3 Aufgrund eines zustande gekommenen Vertrages überlässt Softfair dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages die im Bestellschein ausgewählten Lizenzprodukte (nachstehend „Software“ genannt) im Rahmen eines Application-Services-Providing (ASP) zur Nutzung über das Internet. Das an der Software eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen eingeschränkt. Die Eigenschaften der Software ergeben sich aus den auf der Website von Softfair veröffentlichten Produktbeschreibungen in der bei Abgabe des Angebotes des Lizenznehmers aktuellen Fassung.
- 1.4 Die Software, die für ihre Nutzung erforderliche Rechnerleistung und der notwendige Speicherplatz werden von Softfair auf geeigneten Servern bereitgehalten. Softfair gewährleistet in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7 und 22 Uhr, samstags von 7 bis 22 Uhr und sonn- und feiertags von 7 bis 22 Uhr eine Verfügbarkeit von 98 % im Jahr.
- 1.5 Softfair wird die Software während der Laufzeit des Vertrages laufend pflegen und warten. Hierzu gehören insbesondere die Einspielung von Updates und Bugfixes und eine Aktualisierung der Inhalte.
- 1.6 Softfair bleibt vorbehalten, im Zuge der allgemeinen Weiterentwicklung und Pflege der Software einzelne Funktionalitäten und Inhalte zu ändern, einzuschränken oder aufzuheben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen von Lizenznehmer nicht unangemessen verletzt werden. Softfair sichert eine Kompatibilität mit den jeweils aktuellen Browsern Internet Explorer und Mozilla Firefox zu.

2. RECHTE, INHALT DES NUTZUNGSRECHTES

- 2.1 Die Software und ihre Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und alle davon abgeleiteten Schutz- und Verwertungsrechte, insbesondere aus den §§ 69 a ff. und 87 a ff. UrhG, stehen Softfair ausschließlich zu. Soweit in die Software Produkte oder Produktbestandteile anderer Anbieter integriert sind, bleiben die Rechte dieser Anbieter unberührt. Softfair gewährleistet jedoch, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer keine Rechte dieser Anbieter entgegenstehen.
- 2.2 Die Nutzung der Software ist folgendem Nutzerkreis vorbehalten:
 - unmittelbar vom Lizenznehmer beschäftigte Mitarbeiter
 - mittelbar von ausschließlich für den Lizenznehmer tätigen Vertriebspartnern des Lizenznehmers beschäftigte MitarbeiterMitarbeiter im Sinne dieser Bestimmung sind neben Arbeitnehmern auch freie Mitarbeiter, selbständige Handelsvertreter sowie organschaftliche Vertreter.
- 2.3 Zur Nutzung der Software sind ausschließlich Personen, die bei Softfair von dem Lizenznehmer angemeldet und durch Erteilung von individuellen Zugangsdaten freigeschaltet worden sind (Nutzer), befugt. Die einem Nutzer zugewiesenen Zugangsdaten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Verwendung identischer Zugangsdaten durch mehrere Personen ist unzulässig. Die maximale Anzahl der freizuschaltenden Nutzer ergibt sich aus der im Bestellschein gewählten Anzahl an Lizenzen, wobei für jeden Nutzer eine Lizenz erforderlich ist.
- 2.4 Die Software darf nur zum Zweck einer einzelfallbezogenen Nutzung (Beratung eines bestimmten Versicherungsnehmers- oder interessenten) der über sie abrufbaren Inhalte von einem Einzelarbeitsplatz angesprochen werden. Eine Ansprache der Software aus einem Netzwerk oder für andere Zwecke ist ebenso wie ein über einen einzelfallbezogenen Gebrauch hinausgehendes Abrufen, Ausdrucken, Sammeln, Archivieren und Speichern der über die Software abrufbaren Inhalte unzulässig.
- 2.5 Es ist nicht zulässig, zur Fremdnutzung durch Dritte Inhalte der Software zu sammeln, zu vervielfältigen oder auf weitere Datenträger zu kopieren oder auf Retrievalsysteme abzuspeichern. Der Lizenznehmer darf auch keine Programme einsetzen, die automatisiert Inhalte aus der Software abrufen.
- 2.6 Der Lizenznehmer hat durch geeignete vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die in den Ziffern 2.3 bis 2.5 enthaltenen Beschränkungen des Nutzungsrechts auch von den von ihm gemäß Ziffer 2.3 angemeldeten Nutzern beachtet werden. Der Lizenznehmer steht Softfair darüber hinaus dafür ein, dass von ihm nur zum Nutzerkreis gemäß Ziffer 2.2 gehörende Personen als Nutzer angemeldet werden.
- 2.7 Das dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht endet mit Beendigung dieses Vertrages.
- 2.8 Unmittelbare Ansprüche oder Rechte der Nutzer gegenüber Softfair sind mit der Vergabe von Zugangsdaten nicht verbunden.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

- 3.1 Die Nutzung der Software erfolgt mittels eines handelsüblichen Browsers über eine Internetverbindung und erfordert zur Identifikation und Authentifikation die Eingabe der dem Nutzer zugewiesenen Zugangsdaten. Der Lizenznehmer ist

selbst dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang geschaffen und aufrecht erhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Softfair wird dem Lizenznehmer auf Anfrage über die Systemvoraussetzungen informieren.

- 3.2 Im Falle der Weiterentwicklung der Software und sonstiger technischer Komponenten durch Softfair obliegt es dem Lizenznehmer, die in seinem Bereich notwendigen Anpassungen nach entsprechender Information von Softfair vorzunehmen. Änderungen der Systemvoraussetzungen durch Softfair sind nur unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist zulässig.
- 3.3 Soweit die ordnungsgemäße Nutzbarkeit der von Softfair erbrachten Leistungen voraussetzt, dass bei den von dem Lizenznehmer eingesetzten Rechnern notwendige Einstellungen vorgenommen werden, wie Akzeptanz von Cookies oder Aktivierung von Java Script etc. obliegt es dem Lizenznehmer, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen. Für später erforderliche Änderungen dieser Einstellungen gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

4. VERGÜTUNG

- 4.1 Die von dem Lizenznehmer an Softfair zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus der monatlichen Lizenzmiete und etwaigen Zusatzentgelten wie Einrichtungs- und Schulungskosten oder der Vergütung für von Softfair vorzunehmende Customizing-Maßnahmen. Die Höhe dieser Bestandteile ergibt sich aus dem auf der Website von Softfair veröffentlichten Bestellschein in der bei Abgabe des Angebotes von Lizenznehmer aktuellen Fassung. Sämtliche in dem Bestellschein genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Lizenzmiete beginnt mit dem auf die Mitteilung der Zugangsdaten folgenden Monat.
- 4.3 Die monatliche Lizenzmiete ist jeweils zu Beginn eines Kalendermonats gegen entsprechende Rechnungsstellung fällig. Etwaige Zusatzentgelte sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Zeitpunkt der Überlassung der Software fällig. Die Software gilt als überlassen, sobald der erste von dem Lizenznehmer gemäß Ziffer 2.3 angemeldete Nutzer durch Vergabe von Zugangsdaten freigeschaltet ist und die Software nutzen kann.
- 4.4 Die monatliche Lizenzmiete ändert sich mit Wirkung auf den Beginn des 25. Monats ab Beginn der Vergütungsberechnung gemäß Ziffer 4.2 (Beginn des 3. Vertragsjahres) entsprechend der bis dahin eingetretenen Änderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Beginn der Vergütungsberechnung. Sodann verändert sich die monatliche Lizenzmiete für jedes folgendes Vertragsjahr jeweils entsprechend der Indexveränderung zwischen dem der letzten Anpassung zugrunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im letzten Monat des ablaufenden Vertragsjahres, und zwar jeweils mit Wirkung auf den Beginn des ersten Monats des neuen Vertragsjahres. Die vorstehenden Änderungen erfolgen automatisch, so dass der der Änderung des Indexes angepasste Betrag ohne besondere Aufforderung jeweils ab Beginn des neuen Vertragsjahres geschuldet wird. Solange der Lizenznehmer von Softfair keine schriftliche Neuberechnung erhalten hat, können jedoch die Wirkungen des Zahlungsverzuges nicht eintreten. Wird der genannte Index nicht mehr fortgeführt, durch einen anderen Index ersetzt oder auf eine andere Basiszahl umgestellt, tritt der geänderte Index an die Stelle des genannten Indexes. Im Übrigen sind die Parteien einander verpflichtet, auch insoweit eine entsprechende Regelung zu vereinbaren, die der hier getroffenen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4.5 Gegenüber den Vergütungsansprüchen von Softfair ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenansprüchen zulässig. Der Lizenznehmer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes zudem nur befugt, soweit ihre Gegenansprüche ebenfalls auf diesem Vertrag beruhen.
- 4.6 Gerät der Lizenznehmer in Schuldnerverzug, hat er Softfair als Mindestschaden für jede Mahnung € 3,00 und jede Rückklatschrift € 15,00 zu ersetzen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Softfair bleibt unberührt.
- 4.7 Gerät der Lizenznehmer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Lizenzmiete oder eines nicht unerheblichen Teils der Lizenzmiete in Rückstand oder gerät er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Rückstand, der die Lizenzmiete für zwei Monate erreicht, ist Softfair berechtigt, die von Softfair nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zurückzubehalten und die dem Lizenznehmer freigeschalteten Zugänge zu sperren. Die Vergütungsansprüche von Softfair, insbesondere der Anspruch auf Zahlung der laufenden Lizenzmiete, bleiben von einer solchen Zugangssperre unberührt. Der Lizenznehmer ist ihrerseits berechtigt, ein von Softfair ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 3 BGB durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Das Recht von Softfair, den Vertrag wegen des Zahlungsrückstandes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Softfair gewährleistet, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nach Maßgabe der miethrechtlichen Gewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software nicht die vertragliche Beschaffenheit im Sinne von Ziffer 1 aufweist und dadurch die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist. Aussagen und Erläuterungen zu der Software in Werbematerialien sowie auf der Website von Softfair verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft. Aussagen zum Leistungsgegenstand stellen nur dann Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne dar, wenn sie schriftlich erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „Garantie“ oder „Zusicherung“ gekennzeichnet sind.
- 5.2 Eine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit oder die Wirkung der Beratungsdokumentation wird von Softfair nicht übernommen. Die über die Software generierbare Beratungsdokumentation und die in diesem Zusammenhang hinterlegten Formulare und Texte dienen lediglich dem Zweck, die Beratungsprozesse des Nutzers zu unterstützen, ersetzen aber nicht die eigene Entscheidung des Nutzers über die im Einzelfall notwendige individuelle, also kundenspezifische, Beratung und Dokumentation der

- Beratung. Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Nutzers, sicherzustellen, dass die ihm gegebenenfalls als Versicherungsvermittler gemäß den §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) treffenden Mitteilungs- und Beratungspflichten erfüllt werden. Hierbei verbietet sich jede schematische Betrachtung. Vielmehr hat der Nutzer selbst aufzuklären, welche Umstände des Einzelfalles für seine Beratung maßgebend sind, welche Schlüsse aus diesen Umständen zu ziehen sind und in welchem Umfang er gegenüber dem Versicherungsnehmer Informations- und Dokumentationspflichten unterliegt. Für den Fall, dass die im Formular beispielhaft vorgegebenen Texte auf die Umstände des Einzelfalles nicht passen oder zu ergänzen sind, ist daher von den Freitextfeldern Gebrauch zu machen, gegebenenfalls ein zusätzliches Blatt zu verwenden. Entsprechendes gilt für das über die Software abrufbare Muster eines Beratungs- oder Dokumentationsverzichtes, da ein solcher Verzicht des Versicherungsnehmers nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig ist, die wiederum von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Trotz sorgfältiger und nach bestem Wissen erfolgter Erstellung des Musters übernimmt Softfair keine Haftung dafür, dass ein unter Verwendung des Musters vereinbarter Beratungs- oder Dokumentationsverzicht wirksam ist.
- 5.3 Softfair übernimmt weiter keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte der Software, wenn Softfair bei der Auswahl, Aufbereitung und Pflege der Daten die üblicherweise zu erwartende Sorgfalt angewendet oder diese von Dritten, insbesondere Versicherungsunternehmen, erhalten hat. Dasselbe gilt für die Aktualität der Inhalte, hinsichtlich derer Softfair nur für eine sorgfältige fortlaufende Pflege einzustehen hat.
- 5.4 Schließlich übernimmt Softfair keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit der an die Software angebotenen hard- und softwaretechnischen Komponenten Dritter, insbesondere der Schnittstellen und Rechenkerne von Versicherungsunternehmen, es sei denn, deren Nichtverfügbarkeit oder Funktionsuntüchtigkeit wird durch Fehler der Software oder eine fehlerhafte Anbindung der Software durch Softfair verursacht.
- 5.5 Die Gewährleistung ist weiter ausgeschlossen, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Software durch das Vorhandensein der Mängel oder der Abweichungen nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass eine vollständige technische Fehlerfreiheit bei Softwareprodukten aufgrund ihrer Komplexität nicht gewährleistet werden kann.
- 5.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nach Überlassung unverzüglich zu untersuchen und etwaige offensichtliche Abweichungen und Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen bzw., sofern es sich um nicht offensichtliche Abweichungen und Mängel handelt, binnen drei Wochen ab ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung der betreffenden Abweichungen und Mängel als genehmigt. Eine Gewährleistung für verspätet gerügte Abweichungen und Mängel ist ausgeschlossen.
- 5.7 Die Gewährleistung erfolgt durch Fehlerbeseitigung. Ist eine Fehlerbeseitigung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, so kann der Lizenznehmer anteilige Minderung verlangen. Bei wiederholten erheblichen Mängeln kann der Lizenznehmer darüber hinaus den Vertrag fristlos kündigen.
- 5.8 Bei Rechtsmängeln leistet Softfair dadurch Gewähr, dass sie dem Lizenznehmer nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- 6. HAFTUNG**
- 6.1 Die Ansprüche von dem Lizenznehmer auf Schadenersatz richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches nach dieser Haftungsklausel.
- 6.2 Softfair haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von Softfair übernommenen Garantie.
- 6.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Softfair der Höhe nach auf die fünffache monatliche Lizenzmiete gemäß Ziffer 4.1 sowie Schäden, die im Rahmen eines ASP typisch und vorhersehbar sind, begrenzt. Kardinalpflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung Lizenznehmer regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 6.4 Eine Haftung für Datenverlust und Schadenprogramme (Viren, Würmer, Trojaner etc.) von Softfair ist nur gegeben, soweit keine angemessenen Datensicherungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Softfair informiert Lizenznehmer auf Anfrage über die konkret vorgenommenen Datensicherungsmaßnahmen.
- 6.5 Eine weitergehende Haftung von Softfair besteht nicht. Insbesondere besteht keine verschuldensunabhängige Haftung von Softfair für anfängliche Mängel oder für leichte Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Kardinalpflicht verletzt ist.
- 6.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Softfair.
- 7. DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG**
- 7.1 Softfair verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass Softfair die Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung

- des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Alle Daten werden vertraulich behandelt.
- 7.2 Werden von Softfair personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Lizenznehmers (Auftragsverarbeitung). Softfair trägt dafür Sorge, dass alle Auftragsdaten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen verarbeitet werden und trifft insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer rationellen Verarbeitung und zur Sicherung der Daten vor Verlust, Verfälschung oder unbefugtem Zugriff. Die Einzelheiten regelt die von den Parteien gesondert abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO.
- 7.3 Softfair wird dem Lizenznehmer nach Beendigung des Vertrages auf sein Verlangen und seine Kosten sämtliche für ihn im Zuge der Vertragserfüllung gespeicherte Daten als SQL Dump per elektronischer Übermittlung oder in sonstiger geeigneter Form zur Verfügung stellen. Softfair ist berechtigt, einen kostendeckenden Vorschuss zu fordern. Verlangt der Lizenznehmer seine Daten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages nicht zurück oder verweigert er die Übernahme der insoweit entstehenden Kosten, ist Softfair berechtigt, die Daten nach Ablauf einer Frist von einem weiteren Monat nach Zugang einer in Textform zu übermittelnden Ankündigung von Softfair, dass die Daten im Falle eines unterbleibenden Herausgabeverlangens oder bei Nicht-Übernahme der Kosten gelöscht werden, zu löschen. Ein Anspruch auf Herausgabe der im Zuge der Vertragserfüllung gespeicherten Daten vor Beendigung des Vertrages besteht nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
- 8. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG**
- 8.1 Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Beginn der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Lizenzmiete gemäß 4.2 fest geschlossen. Während der Festlaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Seiten ausgeschlossen.
- 8.2 Der Vertrag verlängert sich am Ende der Laufzeit um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien zuvor unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 9.1 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenaustausch ist ausgeschlossen.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Softfair.
- 9.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziel am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.
- 10. BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM ENDKUNDENRECHNER**
- 10.1 Beschaffung des Vertragsgegenstandes
- Die Nutzung der Endkundenrechner steht unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer mit Softfair einen Software-Lizenzvertrag über die Programme Leben Modul, PKV Modul, Sach Modul und KFZ Modul abgeschlossen hat. Mit Beendigung eines solchen Software-Lizenzvertrages endet zugleich der mit dieser Bestellung zustande kommende Vertrag über die Nutzung der Endkundenrechner.
 - Das dem Lizenznehmer an dem Endkundenrechner einzuräumende einfache und längstens auf die Dauer des durch die Bestellung zustande kommenden Vertrages befristete Nutzungsrecht ist gegenständig auf eine Einbindung in die im Bereich Kundendaten angegebene Homepage des Lizenznehmers beschränkt. Zugleich ist die Anzahl der über die Endkundenrechner durchzuführenden Berechnungen auf maximal 2.500 Berechnungen im Monat beschränkt. Eine Übertragung von in einem Monat nicht verbrauchten Berechnungen in Folgemonate findet nicht statt. Die Freischaltung für weitere Berechnungen setzt die Buchung eines kostenpflichtigen weiteren Leistungspaketes durch den Lizenznehmer voraus.
- 10.2 Impressumspflicht
- Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Homepage allen rechtlichen Anforderungen genügt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Impressumspflicht, der erforderlichen Erklärungen zum Datenschutz und der versicherungsvermittlungsspezifischen Anforderungen.

STAND: 07.08.2018

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO nebst Anlage Technische und organisatorische Maßnahmen

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Durchführung von Aufträgen im Rahmen der Leistungsvereinbarung in Zusammenhang stehen, bei denen Mitarbeiter von Softfair (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) mit personenbezogenen Daten der Lizenznehmerin (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) oder deren Kunden in Berührung kommen können.

Die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien im Übrigen bleiben unberührt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Der Auftragnehmer entwickelt und vertreibt vertriebsunterstützende Software-Produkte für die Versicherungs- und Versicherungsvermittlungsbranche, deren Nutzung er Kunden als Software as a Service über das Internet zur Verfügung stellt. Die Kunden des Auftragnehmers setzen die Software-Produkte des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Beratungs- und Vermittlungstätigkeit in den Bereichen Versicherung, Vorsorgeplanung, Vermögensbildung und Kapitalanlagen ein. Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Software-Produkte ist damit verbunden, dass die Kunden personenbezogene Daten ihrer Kunden eingeben und zur weiteren Bearbeitung in den in die Software integrierten Datenbanken abspeichern. Näheres hierzu regelt die zugrundeliegende Leistungsvereinbarung.

Der Auftragnehmer hat nach der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung die Wartung und Pflege der vom Auftragnehmer angebotenen Softwareprodukte übernommen. Dies umfasst neben einer Behebung von Softwarefehlern unter anderem auch die Berichtigung von Daten.

2. Konkretisierung der Auftragsinhalte

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten.

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der zwischen den Parteien bestehenden Leistungsvereinbarung.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2.2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Gesundheitsdaten

2.3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Versicherungsnehmer
- Interessenten
- Familienangehörige von Versicherungsnehmern und Interessenten
- Sonstige mitversicherte Personen
- Beschäftigte
- Versicherungsmakler und sonstige Versicherungsvermittler

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

- 3.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- 4.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 4.2 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gem. Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gem. Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
Dessen Kontakte werden dem Auftraggeber zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- b. Die Wahrung der Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2. lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage Technische und organisatorische Maßnahmen].

- d. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f. Soweit der Auftraggeber seinerseits eine Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers, auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.2 Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 – 4 DS-GVO:

Firma	Anschrift/ Land	Leistung
Unterauftragnehmer		
Inpro-Soft GmbH	Elmshorn	Systemadministration und Rechenzentrumsleistungen

6.3 Die Auslagerung auf weitere Unterauftragnehmer oder der Wechsel eines bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit;

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform anzeigt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 – 4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

6.4 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

6.5 Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Ziffer 6.1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

6.6 Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

7.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

7.3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

7.4 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen angemessenen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c. die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörden

8.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 9.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- 9.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 10.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 10.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 10.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Dauer dieser Vereinbarung

- 11.1 Diese Vereinbarung hat die gleiche Laufzeit wie die mit dem Auftraggeber getroffene Leistungsvereinbarung. Zudem gelten die in der Leistungsvereinbarung getroffenen Kündigungsregelungen.
- 11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt den Parteien unbenommen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls die Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.
- 12.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen.
- 12.4 Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftragnehmers.

Hamburg, den _____, den _____

Softfair GmbH

Lizenznehmer

Firmenstempel

Firmenstempel

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

- Schutzbedürftig sind die Büroräume und der Serverraum. Das Gebäude und der Bürotrakt sind jeweils durch verschlossene Eingangstüren mit einem Sicherheits-Schließanlagensystem gesichert. Die drei mechanischen Schlüssel zu diesen Türen befinden sich bei der Geschäftsleitung, der Vertretung der Geschäftsleitung und bei einem privaten Wach- und Schließdienst, der für die Gebäudesicherheit zuständig ist. Außerhalb der täglichen Büroarbeitszeit sind die Türen mechanisch verschlossen und das Alarmsystem für den Bürobereich ist scharf gestellt. Bei Bewegungen innerhalb der Büroräumlichkeiten wird ein stiller Alarm ausgelöst, Wach- und Schließdienst sowie Geschäftsleitung und der Vertreter erhalten eine Benachrichtigung vom Störfall (Letztere auf das Mobiltelefon).
- Während der Arbeitszeiten erhalten Mitarbeiter mit einem elektronischen Schlüssel (Token) Zugang zum Gebäude und zum Bürotrakt. Besucher, Reinigungs- und Wartungspersonal erhalten Zutritt nur über Betätigung der Klingel und den vom Empfangspersonal zu betätigenden elektrischen Türöffner sowie in Begleitung von Berechtigten.
- Die Schlüsselvergabe erfolgt nach festgelegter Sicherheitsregelung und wird dokumentiert.
- Die Personenkontrolle erfolgt durch das Empfangspersonal, alle Besucher werden begleitet.
- Der Serverraum ist immer abgeschlossen. Nur besonders ermächtigtes IT-Personal erhält über den elektronischen Schlüssel Zugang zum Serverraum.

Zugangskontrolle

Technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Nutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Nutzeridentifikation und Authentifizierung:

- Die Bereiche der fachlich übergreifenden Administration und der Administration von anwendungsspezifischen Belangen werden von zwei verschiedenen Administratoren und ihren Vertretern betreut. Im Rahmen der fachlich übergreifenden Administration sind der Administrator und sein Vertreter zuständig für den Betrieb der DV-Systeme,

Durchführung von Datensicherungen, die Archivierung von Datenbeständen und die Vergabe der Administratorkennung mit den dazugehörigen Berechtigungen für die Administration von anwendungsspezifischen Belangen. Im Rahmen der anwendungsspezifischen Belange sind der andere Administrator und sein Vertreter zuständig für Erfordernisse der einzelnen Anwendungen, die Verwaltung der Nutzerprofile und der Zugriffsrechte (einschließlich Kennungen).

- Der für die anwendungsspezifischen Belange zuständige Administrator richtet für jeden Mitarbeiter ein Nutzerkonto ein. Nutzer meldet sich bei Aufnahme der Arbeit über seine Nutzerkennung (Identifikation) und sein individuelles Passwort (Authentifizierung) am Betriebssystem an.
- Der für die anwendungsspezifischen Belange zuständige Administrator dokumentiert die Vergabe der Nutzerkennung. Das Passwort generiert jeder Nutzer selbst bei erstmaliger Anmeldung am System. Dieses Passwort ist geheim. Es gibt eine Passwort-Policy mit einer Passwort-Mindestlänge, Sonderzeichen und regelmäßigem Wechsel des Passworts.
- Bei Unterbrechung der Arbeit wird die Arbeitsstation gesperrt. Nur mit erneuter Identifizierung und Authentifizierung des Nutzers am System kann die Sperre überwunden werden.
- Die Nutzeranmeldungen werden protokolliert. Der für die fachlich übergreifende Administration zuständige Administrator prüft stichprobenartig die Protokolle und löscht diese, sofern keine Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

Zugriffskontrolle

Ein bedarfsorientiertes Berechtigungskonzept erlaubt dem Nutzer nur den eingeschränkten Zugriff auf die Bereiche des DV-Systems, die seinen Arbeitsplatz und seine Aufgabenwahrnehmung betreffen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Unbefugte Daten lesen, kopieren, verändern, entfernen oder sonst wie manipulieren. Das Berechtigungssystem ist wie folgt gestaltet:

- Der für die anwendungsspezifischen Belange zuständige Administrator ordnet jedes Nutzerkonto einem bestimmten Gruppen- und Rollenprofil sowie den jeweils dazugehörigen Kennungen zu (eingeschränkte Nutzerumgebung). Hierüber erstellt er eine Dokumentation.
- Über die Kennung kann ein Nutzer nur arbeitsplatzspezifisch beschränkt auf die DV-Systeme, Anwendungen, Funktionalitäten, Dateien und Datenbanken (Objekte) zugreifen. Transaktionen oder Modifikationen kann ein Nutzer nur vornehmen, wenn die für ihn festgelegte Berechtigung dies erlaubt.

- Der für die anwendungsspezifischen Belange zuständige Administrator ändert das Profil eines Nutzers bei Arbeitsplatzwechsel bzw. löscht dieses, wenn das Arbeitsverhältnis endet.
- Für die Administration gelten bestimmte Sicherheitsregeln.
- Die Zugriffe auf das DV-System werden systemseitig protokolliert.
- Der für die fachlich übergreifende Administration zuständige Administrator prüft wöchentlich stichprobenartig die Protokolle und löscht diese, sofern keine Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

Trennungskontrolle

Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:

- Mandantenfähigkeit: Trennung der Auftragsdatenverarbeitung für einzelne Auftraggeber durch Einrichtung verschiedener Zugriffsregelungen.
- Logische Trennung innerhalb der Datenbank.
- Physikalisch getrennte Datenhaltung in der Bestandsverwaltung.
- Trennung von Test- und Produktivsystemen.

Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 1 DS-GVO)

Wo dies zweckmäßig ist, erfolgt vor Datenübermittlung an Dritte eine Pseudonymisierung der Daten

- Berechnungen werden pseudonymisiert ohne Offenbarung der Identität des Versicherungsnehmers durchgeführt.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

Für den manuellen oder elektronischen Transport, die manuelle oder elektronische Übertragung, Übermittlung oder Speicherung von Daten auf Datenträger sind folgende Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch und zur nachträglichen Überprüfung getroffen:

- Daten und Datenträger werden nur an festgelegte berechnigte Empfänger weiter gegeben. Alle Datenträger werden in einem Bestandsverzeichnis unter Benennung des Aufbewahrungsorts, der Aufbewahrungsdauer und der berechtigten Empfänger geführt.
- Datenträger werden in eigens dafür vorgesehene verschlossene Behältnisse mit Sicherheitssiegel verpackt. Der Datenträgerbegleitzettel enthält die notwendigen Informationen für den Empfänger. Der Versand erfolgt nur mit sorgfältig ausgewählten und zuverlässigen Kurierdiensten. Der Versand und der Eingang beim Empfänger werden durch Versandschein und Empfangsbestätigung dokumentiert.
- Von Dritten empfangene Datenträger werden unmittelbar nach Empfang und vor dem Einsatz einem Sicherheitscheck unterzogen (Viren).
- Zugriffe über externe Datenverbindungen erfolgen ausschließlich über ein Virtual Private Network (VPN). Diese Kommunikationsverbindung ist durch eine Verschlüsselung (Tunneling) abgesichert.
- Datenvernichtung: Auf funktionstüchtigen Datenträgern werden Daten physikalisch gelöscht, indem sie mehrfach überschrieben werden oder gelöscht werden oder der Datenträger formatiert wird. Nicht funktionierende oder nur einmal beschreibbare Datenträger (Akten, CD-ROM, DVD, Out-of-Life-Festplatten) werden mechanisch zerstört.

Eingabekontrolle

Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Dateien eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind:

- Verfahrensüberwachung durch Protokollierung der Nutzeraktivitäten mit Zeitstempel und Nutzerkennung.
- Überwachung durch Protokollierung der Administrationsaktivitäten mit Zeitstempel und Administratorkennung.

3. **Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b. DS-GVO)**

Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen zur Datensicherung (physikalisch/logisch), um die Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen:

- Es finden regelmäßige Datensicherungen nach einem festgelegten Datensicherungskonzept statt. In bestimmten festgelegten zeitlichen Abständen wird geprüft, ob die erzeugten Datensicherungen zur Wiederherstellung verlorener Daten genutzt werden können.
- Von eingesetzter Software werden im rechtlich erlaubten Rahmen Sicherungskopien erstellt und gesondert aufbewahrt.
- Backup-Datenträger werden nach besonderen Anforderungen von den übrigen Systemen getrennt aufbewahrt, im Bedarfsfall ist der Zugriff durch befugte Personen gewährleistet.

4. **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

Datenschutzmanagement

Auftragnehmer ist nach ISO 27001:2013 und ISO 9001:2015 zertifiziert.

- Die Datenschutzrichtlinie regelt das Datenschutzmanagement zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie den Prozess zur Datenschutz-Folgeabschätzung.
- Auftragnehmer führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, das regelmäßig überprüft, ergänzt und aktualisiert wird.

Incident Response Management

Für die Meldung von Datenschutzverstößen ist ein Incident Response Management etabliert.

- Die Wahrnehmung von Betroffenenrechten hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Herausgabe personenbezogener Daten wird durch einen Prozess definiert.
- Neben dem bestellten Datenschutzbeauftragten sind weitere Verantwortliche im Bereich der Datenschutzorganisation benannt.

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Anforderungen gemäß Art. 25 Abs. 2 DS-GVO werden im Rahmen der Softwareentwicklung des Auftragnehmers berücksichtigt.

Auftragskontrolle

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen dienen der Gewährleistung einer weisungsgemäßen Auftragsdatenverarbeitung und der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin:

- Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist schriftlich vereinbart.
- Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung sind in diesem Vertrag eindeutig geregelt.
- Die Auftraggeberin hat vertragliche Kontroll- und Einsichtsrechte in Bezug auf die DV-Systeme der Auftragnehmerin. Gleiche Rechte besitzen auch Aufsichtsbehörden, wenn sie beim Auftraggeber Prüfungen durchführen.